

ANTRAG

AntragstellerIn: Magdalena Six

Keine Gratiszeitungs-Entnahmeboxen im öffentlichen Raum Wiens

Öffentlicher Raum ist ein wertvolles Gut. Seien es Wiens öffentliche Parks, konsumfreie Räume wie der Innenhof des Museumsquartiers oder auch das öffentliche Verkehrsnetz Wiens, dieses Gemeingut gehört uns allen - es wird jedoch von der Stadt Wien im Sinne seiner BewohnerInnen verwaltet.

Dass auch private Unternehmen versuchen den öffentlichen Raum gewinnbringend für ihre Zwecke zu nutzen, ist nichts Neues. Besonders vielfrequentierte Bereiche wie die Wiener Linien sind ein begehrtes Ziel um sie für Werbung zu nutzen.

Im Jahr 2004 schlossen die Wiener Linien und die AHVV Verlags GmbH, die Herausgeberin der Gratiszeitung "Heute", einen Vertrag über das Aufstellen von Entnahmeboxen der Gratiszeitung "Heute" in den U-Bahn-Stationen. Seit 2006 bemüht sich auch die Medieninhaberin der Tageszeitung "Österreich" um die Genehmigung, Entnahmeboxen innerhalb der U-Bahn-Stationen aufstellen zu dürfen, was ihr jedoch nicht erlaubt wurde. In einem Gerichtsverfahren, welches seit 2009 anhängig ist, klagte die Medieninhaberin von "Österreich", dass ihre Konkurrentin AHVV durch den alleinigen Zugang zum U-Bahnbereich einen unlauteren Wettbewerb genieße. In weiterer Folge haben jedoch beide Herausgeberinnen auch den öffentlichen Raum zuerst unmittelbar vor den U-Bahn-Eingängen zum Aufstellen ihrer Boxen entdeckt, welcher allerdings nicht im Eigentum der Wiener Linien ist, sondern (meist) der Stadt Wien gehört. In der Zwischenzeit finden sich die Entnahmeboxen an den unterschiedlichsten Stellen des öffentlichen Raums: im Wartebereich für Bus und Straßenbahn, vor öffentlichen Institutionen wie den Magistratischen Bezirksämtern oder auf der Fußgängerzone der Mariahilferstraße. Zum Veröffentlichungszeitpunkt des Entscheidungstextes des OGH (Juni 2015) befanden sich laut ebendiesem 319 von der MA46 bewilligte "Österreich"-Boxen auf öffentlichem Grund der Stadt Wien (187 davon im Bereich von U-Bahn-Stationen). Zum selben Zeitpunkt wird von 225 "Heute"-Boxen auf öffentlichem Grund der Stadt Wien berichtet. Dazu kommen noch die "Heute"-Boxen innerhalb der U-Bahn-Stationen, Informationen finden sich nur für den Mai 2011, zu diesem Zeitpunkt waren es 239. Angenommen, dass sich diese Zahlen seither nicht noch weiter erhöht haben, ergibt das insgesamt 783 Gratiszeitungsentnahmeboxen im öffentlichen Raum bzw. in den U-Bahn-Stationen Wiens.

Gratiszeitungen heißen zwar so, in Wirklichkeit bezahlen die LeserInnen jedoch sehr wohl einen Preis: um die spärlichen redaktionellen Inhalte zu konsumieren, nehmen sie große Mengen an Werbung in Kauf. Denn Gratiszeitungen finanzieren sich ausschließlich durch Inserate, deren Preis wiederum von der Reichweite der Zeitung abhängt. Anzeigenblätter wäre wohl der passendere Name. Laut OGH Entscheidungstext liegen die Netto-Werbeentnahmen pro vertriebenem Exemplar Gratiszeitung (in U-Bahn-Nähe) bei ca. 19 Cent (2011). Laut OGH Entscheidungstext wurden pro Box in/vor der U-Bahn 2011 täglich ca. 600 Exemplare entnommen, dies ergibt also bei 426 Boxen in/vor der U-Bahn ca. 50.000€ Netto-

Werbeeinnahmen täglich für beide Gratiszeitungen zusammen, dazu kommen noch die Boxen im allgemeinen öffentlichen Raum.

Zugleich genießen die beiden MedieninhaberInnen einen privilegierten Zugang zur "Ressource öffentlicher Raum", der anderen Printmedien wie beispielsweise dem Biber verwehrt bleibt. Die Verträge zwischen der Stadt Wien/Wiener Linien und den MedieninhaberInnen sind öffentlich leider nicht einsehbar.

Beide Anzeigenblätter nutzen also den öffentlichen Raum, um für ihre Werbeeinschaltungen eine hohe Reichweite zu generieren und erzielen durch diesen privilegierten Zugang zum öffentlichen Raum große Gewinne. Gleichzeitig weisen sie jedoch eine Reihe von Nachteilen für die Öffentlichkeit auf:

1. Die Anzeigenblätter verunreinigen in hohem Maße sowohl die U-Bahnzüge, den gesamten U-Bahnbereich sowie Straßen, Parks etc. und verursachen hohe Reinigungskosten, welche die Öffentlichkeit tragen muss.
2. Beide Anzeigenblätter finden sich oftmals in der Kritik, tendenziös und subjektiv zu berichten. Anstatt einer umfassenden, faktenbasierten oder zumindest korrekten Berichterstattung finden sich Alarmismus, Hetze gegen Minderheiten, Suggestion und oftmals schlicht falsche bzw. erfundene Artikel. Weiters erkennen beide Zeitungen den journalistischen Ehrenkodex nicht an und unterwerfen sich nicht der Schiedsgerichtbarkeit des Selbstkontrollorgans der Branche, dem österreichischen Presserat.
3. In beiden Anzeigenblättern geschieht eine massiv sexualisierte und objektifizierende Darstellung von Frauen, die durch die Entnahmeboxen auch ungehindert von Kindern und Jugendlichen konsumiert wird
4. Aus rein umweltpolitischer Sicht ist die Produktion von Tonnen von Papier, die rein aus der Entnahmebox in den Mülleimer wandert, eine riesige Ressourcenverschwendung.

Die Konferenz der Sektion 8 der SPÖ Alsergrund möge beschließen:

1. Der öffentliche Raum Wiens sowie die U-Bahn-Stationen der Wiener Linien sollen nicht für die Reichweitenerhöhung von privatwirtschaftlichen Printzeitungen, welche sich fast ausschließlich durch Inserate finanzieren, zur Verfügung stehen.
2. Wir fordern ein Verbot der Gratiszeitungsentnahmeboxen im öffentlichen Raum Wiens sowie in den U-Bahn-Stationen.
3. Die bestehenden Verträge zwischen den MedieninhaberInnen mit den Wiener Linien bzw. mit der Stadt Wien sollen zum ehest möglichen Zeitpunkt gekündigt werden, nach der (einjährigen) Kündigungsfrist werden keine neuen Bewilligungen für das Aufstellen von Entnahmeboxen mehr erteilt.

Zusatzinformationen (nicht Teil des Beschlusstextes):

Alle genannten Zahlen entstammen dem öffentlich im RIS einsehbaren Entscheidungstext des OGH vom 11.06.2015 zum anhängigen Gerichtsverfahren der Medieninhaberin der "Österreich" gegen die Wiener Linien, Geschäftszahl: 16Ok8/14h

ANTRAG

AntragstellerIn: Magdalena Six

Einhaltung des Ehrenkodex des österreichischen Presserats als Bedingung für Inseratenschaltungen

Der "Ehrenkodex" des österreichischen Presserats ist ein Grundsatzkatalog, er beinhaltet die wichtigsten Regeln für die tägliche Arbeit der Journalistinnen und Journalisten, und stellt damit die Wahrung der journalistischen Berufsethik sicher. Die 12 Kapitel umfassen beispielsweise das Recht auf Persönlichkeitsschutz jedes Menschen, den Schutz vor Pauschalverunglimpfungen und Diskriminierung, die Verpflichtung zu Gewissenhaftigkeit und Korrektheit in Recherche und Wiedergabe von Nachrichten, oder die Unzulässigkeit der Einflussnahme Außenstehender.

Der Presserat ist ein gemeinnütziger Verein, dessen Träger die wichtigsten JournalistInnen- und Verlegerverbände sind. Eine wesentliche Aufgabe des Presserates ist es, Missstände im Pressewesen aufzuzeigen und diesen entgegenzuwirken. Vermutete Verstöße gegen den Ehrenkodex durch Printmedien und ihre zugehörigen Webpages können durch jedermann/frau beim Presserat angezeigt werden, dieser kann jedoch auch selbstständig tätig werden. Kommt der Senat des Presserats zu dem Befund, dass ein Verstoß gegen den Ehrenkodex vorliegt, so wird diese Entscheidung sowohl auf der Homepage als auch über eine Pressemitteilung veröffentlicht. Medien, die sich dem Ehrenkodex unterworfen haben (und dafür ein Gütesiegel erhalten), sind verpflichtet, eine Verurteilung ihres Mediums selbst in der Printausgabe in vorgegebener Form zu veröffentlichen.

Das Schalten von öffentlichen Inseraten ist einerseits eine Möglichkeit, Informationen einer breiteren Öffentlichkeit bekannt zu machen. Zugleich sind öffentliche Inserate aber auch eine wichtige, wenn nicht sogar überlebenswichtige, Finanzierungsquelle für die österreichischen Printmedien. Mittels ihrer Inseratenpolitik tragen öffentliche Institutionen dadurch auch eine große Verantwortung. Es gibt eine moralische Verpflichtung nicht in Medien zu schalten, die den Ehrenkodex verletzen, in dem diese beispielsweise bewusst falsche Sachverhalte darstellen oder gar selbst erfinden, in welchen rassistische oder verhetzende Artikel veröffentlicht werden oder in welchen persönlichkeitsverletzende Berichtserstattung stattfindet. Werden hingegen weiterhin öffentliche Inserate in Medien geschaltet, die sich nicht um die journalistische Berufsethik scheren, machen sich die Auftraggeber zu Mittätern: Missstände werden geduldet oder gar gefördert.

Die Konferenz der Sektion 8 der SPÖ Alsergrund möge daher beschließen:

1. Alle öffentlichen Institutionen, alle im Eigentum der öffentlichen Hand stehenden Unternehmen und alle überwiegend von der öffentlichen Hand finanzierten Organisationen sollen in keinem Medium Inserate schalten, das sich nicht an den Ehrenkodex des Presserates hält.

2. Die Umsetzung hat sowohl auf Landesebene (Stadt Wien) als auch auf Bundesebene zu erfolgen.
3. Konkreter soll das Einhalten des Ehrenkodex an einer "Three-Strikes-in-Two-Years"-Regel bemessen werden. Ab dem Jahr 2017 sollen in denjenigen Printmedien keine Inserate geschaltet werden dürfen, bei denen sowohl im vergangenen als auch im vorletzten Jahr mehr als drei Verstöße gegen den Ehrenkodex durch den Presserat festgestellt wurden.
4. Wurden im vorletzten Jahr mehr als drei Verstöße festgestellt, im vergangenen Jahr jedoch weniger oder gleich drei (sprich eine abnehmende Tendenz), so können in diesem Medium im darauffolgenden Jahr wieder Inserate geschaltet werden.

ANTRAG

Antragstellerin: Eva Maltschnig

Position zur Parteivorsitzwahl der SPÖ Wien 2018

Erstmals treten am Landesparteitag der SPÖ Wien bei der Wahl zum Vorsitzenden mindestens zwei Kandidaten an. Die Sektion Acht setzt sich seit ihrer Gründung für mehr Parteidemokratie ein. Dass bei Wahlen mehr als eine Option zur Auswahl steht, ist eine seit vielen Jahren von der Sektion Acht artikuliert Forderung, jedoch setzen wir uns für eine Direktwahl durch die Mitglieder ein. Die Positionierung der Sektion Acht in dieser kompetitiven Wahl sollte die bisher entwickelten Strategien für ein Mehr an Parteidemokratie unterstützen.

Die Konferenz der Sektion 8 der SPÖ Alsergrund möge beschließen:

1. Den deklarierten Kandidaten wird mit Wertschätzung begegnet. Sie tragen dazu bei, die Kultur der „Hofübergabe“ in der SPÖ einzudämmen, das ist ein wertvoller Beitrag zu einer offenen und demokratischen Organisationskultur.
2. Die Sektion Acht äußert sich auf Basis der präsentierten Inhalte zu den Kandidaten. Wir möchten sie nicht nur aufgrund von Sympathien oder allgemeinen Äußerungen bewerten. Uns interessieren in erster Linie die Projekte und politischen Schwerpunkte, die die Kandidaten für die SPÖ Wien und die Stadt Wien vorschlagen.
3. Die Sektion Acht lässt ihre Mitglieder abstimmen: Wir fordern eine Parteivorsitzwahl durch die Mitglieder. Die Wahl zum Vorsitz der Wiener SPÖ erfolgt jedoch nur durch die Parteitagsdelegierten. Die Sektion Acht wird daher nach Ende der Kandidaturenfrist die Mitglieder der Sektion Acht bitten, für einen der beiden Kandidaten zu votieren. Dabei soll den Mitgliedern sowohl die Möglichkeit der persönlichen Stimmabgabe, als auch eines Online-Votums zur Verfügung gestellt werden. Jener Kandidat, der die Mehrheit der Stimmen auf sich vereint, wird von der Sektion Acht öffentlich unterstützt. Die Delegierten der Sektion Acht werden bei ihrem Wahlverhalten am Wiener Landesparteitag nach Maßgabe ihrer freien Mandatsausübung das Ergebnis der Abstimmung reflektieren.

ANTRAG

AntragstellerIn: Andrea Maria Dusl

Wahlrecht für MitbürgerInnen, die hier leben und arbeiten, aber (noch) nicht die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen

Viele MitbürgerInnen unter uns sind vom Wahlrecht auf Gemeinde-, Landes- und Bundesebene ausgeschlossen, mittlerweile sind das jede(r) vierte Wienerin und Wiener. In manchen Bezirken Wiens, etwa Rudolfsheim-Fünfhaus, sind gut 40 Prozent der Bevölkerung betroffen.

Diese MitbürgerInnen leben und arbeiten bei uns und nehmen in vielfältiger Form am gesellschaftlichen Leben teil. Gleichwohl sind sie politisch nicht integriert. Das erinnert an finstere Zeiten, in denen die Sozialdemokratie der einzige Hoffnungsanker für Unterprivilegierte war: Frauen, Arbeiter, politisch und sozial Ausgegrenzte.

Binden wir die Mitbürgerinnen und Mitbürger ohne Wahlrecht ein in soziale und politische Verantwortung! Wahlrecht für MitbürgerInnen, die hier leben und arbeiten, aber (noch) nicht die Österreichische Staatsbürgerschaft besitzen.

Die Konferenz der Sektion 8 der SPÖ Alsergrund möge beschließen:

1. Es soll eine Verfassungsänderung angestrebt werden, die vorsieht: die Einführung des Wahlrechts auf Bundesebene für Nationalrat und BundespräsidentIn, das Wahlrecht auf Landesebene sowie das kommunales Wahlrecht für Vertretungskörperschaften auf Gemeinde- und Gemeindebezirksebene für alle hier lebenden MitbürgerInnen nach einer angemessenen Frist, auch wenn sie (noch) nicht die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen.
2. Mitgemeint sind alle anderen Formen demokratischer Mitbestimmung, die das Wahlrecht für StaatsbürgerInnen vorsieht. Auf Bundesebene wäre für NichtstaatsbürgerInnen aus demokratiepolitischen Erwägungen nur das aktive Wahlrecht vorzusehen.

Begründung und Zusatzinformationen (nicht Teil des Beschlusstextes):

Es muss das Ziel und die Identität der Sozialdemokratie sein, allen MitbürgerInnen nach einer angemessenen Frist, die weder zu kurz noch zu lange sein soll, eine Stimme zu geben, ihnen also das Wahlrecht zu verleihen. Diese Menschen, meist MitbürgerInnen mit Migrationshintergrund, aber auch EU-BürgerInnen können damit besser (ja überhaupt) integriert werden. Demokratie und Wahlrecht sind kommunizierende Gefäße. Das eine bedingt das andere. Die Sozialdemokratie ist (wie Umfragen nachweisen) die natürliche politische Heimat der meisten dieser Menschen. Genossinnen und Genossen, nehmen wir diese Verantwortung wahr!

ANTRAG

Antragstellerin: Andrea Schmidt

Generika-Medikamente für alle zugänglich machen

Große Pharma-Konzerne haben ein Interesse daran, ihre verschreibungspflichtigen Produkte über möglichst viele Wege an Patientinnen und Patienten zu verkaufen. Vielfach führt dies dazu, dass Lobbyisten solcher Konzerne bei niedergelassenen Ärztinnen und Ärzten die Klinken putzen, um ihre Produkte zu bewerben. In Österreich dürfte diese Strategie besonders erfolgreich sein, denn Ärztinnen und Ärzte haben derzeit keinen Grund, ein billigeres Medikament zu verschreiben. Vielmehr obliegt es dem Gutdünken der Medizinerin oder des Mediziners, wie teuer das Medikament ist, das verschrieben wird, bzw. welche ‚Marke‘ auf dem Rezept steht. Löst der Patient das Rezept ein, hat die Apothekerin – außer in Ausnahmefällen – im Rahmen der aktuellen Gesetzeslage bei Erhalt des Rezepts nahezu keine Möglichkeit, ein anderes, günstigeres Medikament vorzuschlagen. Bei Medikamenten, wo der Patentschutz bereits abgelaufen ist, gäbe es vielfach bereits Generika (Nachfolgeprodukte), die im Normalfall preislich deutlich günstiger als das Originalpräparat sind.

Was tun? In zahlreichen anderen EU-Ländern wurden bereits (freiwillige oder verpflichtende) Maßnahmen zur Generikaförderung eingeführt. In Österreich sind solche Maßnahmen bisher noch unzureichend umgesetzt. Zudem haben in zahlreichen EU-Ländern Ärztinnen und Ärzte die Möglichkeit oder sogar die Verpflichtung, anstatt eines spezifischen Präparats nur den Wirkstoff zu verschreiben (Wirkstoffverschreibung). Patientinnen und Patienten erhalten dadurch die Möglichkeit, sich selbst für ein Generikum zu entscheiden, wenn sie das möchten.

Tatsächlich übernimmt in Österreich der jeweilige Krankenversicherungsträger die Kosten für Medikamentenpreise, welche über der Grenze der Rezeptgebühr liegen. Im Jahr 2017 betrug diese Kostengrenze 5,85 Euro. Nicht vergessen werden darf dabei jedoch, dass Medikamentenkosten durch die Kostenübernahme keinesfalls verschwinden, sondern vielmehr auf die Versicherten aufgeteilt werden um letztendlich in den Taschen der Pharma-Konzerne zu landen.

Sinnvoll ist es daher, die Grenze für die Kostenübernahme durch den Krankenversicherungsträger am Preis der Nachfolgeprodukte zu orientieren anstatt ‚blind‘ einer Kostenübernahme aller Präparate zuzustimmen. So können die Profite der Pharma-Konzerne geschmälert werden. Eine Umverteilung hin zur breiten Masse der Versicherten bzw. zu jenen, die von Krankheit betroffen sind, würde dadurch ermöglicht. 25 EU-Staaten haben eine solche Regelung (Referenzpreissystem), freiwillig oder verpflichtend, bereits eingeführt. In diesen Ländern zahlen Patientinnen und Patienten in der Apotheke beim Kauf von Generika nur sehr geringe bis gar keine Kostenbeiträge aus der eigenen Tasche. Sichergestellt ist, dass das Nachfolgeprodukt exakt denselben Wirkstoff wie das Original aufweisen muss. Der Kauf des teuren Originalpräparats hingegen wird weniger attraktiv gemacht, da für dieses Medikament von der Patientin auch ein höherer Kostenbeitrag zu

bezahlen ist. Voraussetzung dafür ist, dass auch Patientinnen und Patienten ausreichend über die Wirkung von Generika informiert werden, um das Vertrauen in Generikaprodukte zu erhöhen.

Bisher sträubt sich die Österreichische Ärztekammer vehement gegen solche Regelungen. Die Medikamentenkosten für kranke Menschen spielen bei ihrer Argumentation allerdings keine Rolle. Im Interesse der österreichischen Patientinnen und Patienten ist es hoch an der Zeit, der Vormachtstellung großer Pharma-Konzerne etwas entgegenzusetzen.

Die Konferenz der Sektion 8 der SPÖ Alsergrund möge beschließen:

1. Es ergeht die Forderung an die SPÖ Wien, zusammen mit dem Koalitionspartner in Wien ein Pilotprojekt zur Einführung eines Referenzpreissystems umzusetzen, beispielsweise zusammen mit einem Krankenversicherungsträger wie KFA (Krankenfürsorgeanstalt der Bediensteten der Stadt Wien) oder WGKK (Wiener Gebietskrankenkasse).
2. Es ergeht die Forderung an die Bundes-SPÖ und den SPÖ-Parlamentsklub, sich auf Bundesebene für die Einführung von Generikasubstitution und Wirkstoffverschreibung sowie eines Referenzpreissystems einzusetzen, unter besonderer Berücksichtigung von Maßnahmen, die Arzneimittel-Therapiesicherheit fördern und die von der AGES (Österreichische Agentur für Ernährungssicherheit) koordiniert werden sollen.

ANTRAG

Antragstellerin: Sandra Konstatzky

Errichtung eines Klagsfonds zum Schutz der Grund- und Menschenrechte

Auf Bundesebene werden die nächsten Jahre von einer SPÖ in der Opposition geprägt sein, die wenig Einfluss auf Gesetzgebung und Verwaltung haben wird. Die Errichtung eines Klagsfonds zum Zweck des Schutzes von Grund- und Menschenrechten soll es ermöglichen, rechtspolitische Anliegen der SPÖ gerichtlich zu verfolgen. Einzelpersonen, die mit der Bedrohung ihrer bürgerlichen Rechte, mit Diskriminierung oder mit Einschränkungen des liberalen Rechtsstaates konfrontiert sind, sollen dadurch die Möglichkeit bekommen, finanzielle Unterstützung zur Durchsetzung ihrer Rechte zu erhalten. Die zuletzt erreichte Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes zur „Ehe für Alle“ ist mit Unterstützung eines ähnlich gestalteten Klagsfonds einer anderen politischen Partei zustande gekommen. Dadurch zeigt sich, dass mithilfe von strategisch ausgewählten Fällen, gesamtgesellschaftlich Wirkung entfaltet werden kann. Zudem kann eine Kontrolle der Gesetzgebung und Verwaltung geboten werden.

Die SPÖ kann mit der Errichtung eines eigenen Klagsfond an zivilgesellschaftliche Initiativen anknüpfen und sozialdemokratische Werte nachhaltig verfolgen.

Die Konferenz der Sektion 8 der SPÖ Alsergrund möge beschließen:

1. dass die Bundespartei einen Verein zur Errichtung des oben beschriebenen Klagsfonds gründet
2. dass die Statuten für diesen Verein die Unterstützung von Rechtsverfahren von BürgerInneninitiativen und Einzelpersonen mit dem Ziel strategischer Musterklagen für grund- und menschenrechtlicher Belange vorsieht
3. dass die Dotierung des Klagsfonds aus Spenden von Abgeordneten zum Nationalrat bestehen

Zusatzinformationen (nicht Teil des Beschlusstextes)

Es ist wesentlich, dass Klagen durch einen Verein unterstützt werden, dem explizit dafür Geld zufließt, das diese spezielle Widmung erhält. Dies ist am ehesten durch Spenden des Gehalts von den Abgeordneten zum Nationalrat möglich. Die Abwicklung von Ansuchen über den Verein anhand seiner vorher festzulegenden Statuten stellt eine transparente Vergabe des Geldes an Einzelpersonen zur Erreichung des Ziels des Schutzes der Grund- und Menschenrechte sicher.

ANTRAG

AntragstellerIn: Julia Stroj

Bekanntnis zu und Unterstützung vom Frauenvolksbegehren 2.0

Im Jahr 2018 wird es das 100-jährige Jubiläum zum Frauenwahlrecht geben. Seit diesem großen Meilenstein wurde viel für die Gleichstellung von Frauen und Männern erreicht. Dazu zählen Wahlrecht von Frauen (1918), Fristenlösung (1975), Frauen dürfen ohne die Zustimmung des Mannes arbeiten (1975), Verlängerung des Mutterschutzes (1977), Vergewaltigung in der Ehe wird strafbar (1989), Gleichbehandlungsgesetz tritt in Kraft (1993) um nur einige zu nennen. Denn auch wenn bereits viel erreicht wurde sind wir von einer wirklichen Gleichstellung noch weit entfernt. Hier setzt das neue Frauenvolksbegehren (geplant für das Jahr 2018) mit einem umfassenden Forderungskatalog an.

Das Frauenvolksbegehren 2.0 hat sich zum Ziel gemacht frauenpolitischen Forderungen aus den Bereichen allen gesellschaftlichen Bereichen, wie etwa Arbeitsmarkt, Sozialpolitik, politischer Partizipation und Rollenbilder, Nachdruck zu verleihen und 20 Jahre nach dem ersten Frauenvolksbegehren erneut zu einem breiten zivilgesellschaftlichen Bündnis aufzurufen.

In Zeiten in denen das politische Klima rauer wird und Ansätze erkennbar werden alte Rollenbilder wieder aufleben zu lassen und Frauen aus der politischen Einflussphäre gedrängt werden (siehe Landesregierung OÖ, Frauenanteil des FPÖ Parlamentsklubs) ist es umso wichtiger über Parteigrenzen hinweg ein breites zivilgesellschaftliches Anliegen, wie jenes des Frauenvolksbegehrens, zu unterstützen.

Daher sollte die Sektion 8 der SPÖ Alsergrund ihre Mitglieder zum Unterscheiden des Frauenvolksbegehrens aufrufen, die ihr zur Verfügung stehenden Mittel für die Unterstützung des Frauenvolksbegehrens einsetzen, wie etwa Blog und Homepage und die Kanäle der sozialen Medien. Zusätzlich sollte die Sektion 8 der SPÖ Alsergrund auch die Bezirksebene dazu auffordern die SPÖ-Mitglieder im Bezirk zur Unterschrift aufrufen und ihre Kanäle zur Unterstützung des Frauenvolksbegehrens einzusetzen.

Die Konferenz der Sektion 8 der SPÖ Alsergrund möge beschließen:

Die Forderungen des Frauenvolksbegehrens 2.0 werden in vollem Umfang unterstützt. Die Unterstützung umfasst, den Aufruf zur Unterschrift und den Einsatz der zur Verfügung stehenden Mittel der Sektion 8 der SPÖ Alsergrund (Blog, Social Media, etc.).

ANTRAG

AntragstellerIn: Marlene Reisinger

Recht auf Stadt – Wien muss sich an seine klaren Regeln halten, um den öffentlichen Raum für alle lebenswert zu erhalten

Lebensbedingungen wie Stadtbild, lärmarme Zonen, frei verfügbare Flächen und vielfältige, leistbare Freizeitangebote sind wesentliche Determinanten für das Wohlbefinden der BewohnerInnen und BesucherInnen von Wien. Öffentlicher Raum soll Raum sein für Treffpunkte, Erholung, Bewegung, soll Freiraum für alle sein. Stadtplanung bedeutet somit mehr als die Maximierung von eingeschränkten Nutzungen, sie bedeutet aktive und bedachte Gestaltung von Lebenswelten. Gemäß Ottawa Charta zur Gesundheitsförderung (WHO 1986) wird Gesundheit „von den Menschen in ihrer alltäglichen Umwelt geschaffen und gelebt, dort, wo sie spielen, lernen, arbeiten und lieben“. Das macht öffentlichen Stadtraum zu einer relevanten Lebenswelt mit unmittelbarem Einfluss auf unser Wohlbefinden. Als solche wesentliche Lebenswelt bedarf sie sorgfältiger Planung mit räumlichem, zeitlichem und kulturhistorisch-städtebaulichem Weitblick, entsprechend der bewussten Entwicklung der Stadt Wien in den vergangenen Jahren.

Vielerorts – so etwa am Donaukanal, einem etablierten Naherholungs- und Freizeitraum Wiens – kollidieren private Interessen mit Bedürfnissen unterschiedlicher sozialer Gruppen. Private Vorhaben, die öffentlichen Raum zugunsten einer kommerziellen Nutzung verdrängen wollen, müssen kritisch geprüft werden. Sie müssen geltenden Richtlinien entsprechen wie etwa der Wiener Stadtentwicklungsplan 2025 sowie den damit verbundenen Gestaltungs- und Entwicklungsleitlinien (bspw. das Fachkonzept Öffentlicher Raum), die Smart City Rahmenstrategie sowie das Ziel 8 der Wiener Gesundheitsziele 2025 („Lebensraum Stadt weiter attraktivieren, ...“). Diese Richtlinien regeln als wichtige Steuerungsinstrumente die Stadtentwicklung, sind jedoch, im Gegensatz zum allgemeinverpflichtenden Planungs- bzw. Baurecht, vorwiegend „informeller“ Natur. Trotz dieser im Prinzip „informellen“ Verbindlichkeit müssen derlei Entwicklungsstrategien eingehalten werden, bevor unreflektierte Projekte als folgenschwere Fehler uns und die nächsten Generationen belasten.

Laut David Harvey („Rebellische Städte“) leben wir „in einer Welt, in der das Recht auf Privateigentum und Profitrate alle anderen denkbaren Rechtsvorstellungen übertrumpfen“ – Wien soll sich dem nicht unterwerfen, deshalb fordern wir:

Sollten Vorhaben angedacht werden, welche im Widerspruch zum STEP 2025, dem Fachkonzept Öffentlicher Raum und dergleichen stehen (beispielsweise bei der Überlegung, öffentlichen Raum zu privatisieren bzw. einschränkend zu gestalten), sollten diese nicht nur evidenzbasiert und partizipativ weiterentwickelt werden; es sollte auch sichergestellt werden, dass eine Abweichung von den entwicklungsplanerischen Richtlinien nur dann erfolgen darf, wenn sie ein gemeinnütziges (gemäß § 35 Bundesabgabenordnung) Projekt betrifft.

Die Konferenz der Sektion 8 der SPÖ Alsergrund möge beschließen:

1. Die Stadt Wien soll zu einer nachhaltigen, ganzheitlichen, gendergerechten und zielgruppensensiblen Gestaltung von öffentlichem Raum auf Grundlage geltender stadtplanerischer Richtlinien sowie dem Wiener Gesundheitsziel 8 stehen.
2. Die Stadt Wien soll den Erhalt der Vorrangstellung von öffentlichen gegenüber privaten Nutzungen als ihre Aufgabe wahrnehmen und sich klar gegen eine zunehmende Privatisierung öffentlichen Raums positionieren. Und zwar in Form einer Sicherstellung dahingehend, dass höchstens zugunsten gemeinnütziger Projekte vom STEP 2025 und sonstigen stadtplanerischen Richtlinien (z.B. Fachkonzept Öffentlicher Raum) abgewichen werden darf.
3. Die Entscheidungsfindung und -umsetzung über die Gestaltung öffentlichen Raums soll in Form von demokratischen und partizipativen Prozessen, unter besonderer Berücksichtigung des vorigen Punktes, erfolgen.

ANTRAG

Antragstellerin: Magdalena Six

Sichtbarmachung und statistische Erfassung von Hate Crimes (Hassverbrechen)

Wenn Gebäude der Sozialistischen Jugend mit „Stoppt die Islamisierung“ beschmiert werden, wenn Kopftuchträgerinnen auf der Straße attackiert werden, wenn jemand einen Tötungsauftrag für Lesben und Schwule im Internet veröffentlicht – dann sind das keine „normalen“ Verbrechen. Derartige Taten sind dadurch motiviert, dass die Opfer einer bestimmten Religion, Ethnie oder sexuellen Orientierung angehören. Der Täter wählt das Opfer aufgrund eines bestimmten generellen Merkmals aus. Der Täter entscheidet sich für dieses Opfer, weil es für etwas steht, was der Täter ablehnt. Derartige Taten werden als Hate Crimes, im Deutschen auch Hassverbrechen genannt.

Hate Crimes richten sich gegen einen Aspekt der persönlichen Identität des Opfers, der unveränderlich oder elementar zur Persönlichkeit zählt und darüber hinaus mit anderen Menschen als identitätsstiftend geteilt wird. Als identitätsstiftende Merkmale im strafrechtlichen Kontext zur Abgrenzung der Hate Crimes haben sich in anderen Ländern z.B. Merkmale wie die Hautfarbe, Abstammung und die nationale oder ethnische Herkunft, Staatsangehörigkeit und die Religion bzw. Weltanschauung, aber auch die Eigenschaften des Geschlechts, des Alters, der Behinderung und der sexuellen Orientierung herausgebildet.¹ Wir alle wissen, dass viele derartiger Taten geschehen. Die meisten von uns teilen den Eindruck, dass derartige Hate Crimes des derzeit herrschenden rauerer politischen Klimas häufiger werden. Doch wir können uns auf keine Zahlen, auf keine Statistiken berufen, um dieses Gefühl in Debatten mit Fakten zu untermauern. Andere Länder sind hier schon einen Schritt weiter: Als in Großbritannien nach dem EU-Referendum die religiös bzw. rassistisch motivierten Angriffe in die Höhe schnellten, konnte dies durch Zahlen untermauert und damit breit diskutiert werden.

Im österreichischen Strafgesetzbuch wird es seit 1996 bei der Strafzumessung als Erschwerungsgrund gewertet, wenn der Täter aus rassistischen, fremdenfeindlichen oder anderen besonders verwerflichen Beweggründen gehandelt hat. Aus derartigen Verurteilungen lassen sich zumindest gewisse Trends ablesen. Doch es fehlt eine standardisierte Statistik über die angezeigten Hate Crimes, welche Art der Tat, Ort bzw. Region des Geschehens und Zeitpunkt der Tat statistisch erfasst und welche jährlich veröffentlicht wird.

Es müsste bereits bei der Anzeige einer Straftat bei der Polizei protokolliert werden, ob es sich bei der Tat um ein Hate Crime handelte, außerdem sollte die Art des Hassverbrechens

¹ Vergleiche den Gastkommentar von Univ.-Prof. Dr. Susanne Reindl-Krauskopf
https://www.justiz.gv.at/web2013/home/justiz/aktuelles/aeltere_beitraege/2014/hate_crime_gastkommentar~2c94848b48ac03fd014909c8e3260622.de.html

notiert werden. In Großbritannien wird beispielsweise jede Anzeige, die unter den Bereich Hate Crimes fällt, in eine der folgenden Kategorien eingeordnet: Behinderung, Ethnie (race), Religion, sexuelle Orientierung, Transgender. Auswertungen nach Zeitpunkt (z.B. Woche nach EU-Referendum) und Region sind möglich.

Die Konferenz der Sektion 8 der SPÖ Alsergrund möge daher beschließen:

1. Die SPÖ soll sich dafür einsetzen, dass Hate Crimes nach britischem Vorbild sichtbar und statistisch erfasst werden.
2. Hate Crimes müssen bereits bei der Anzeige durch die Polizei erkannt und mitprotokolliert werden, jährlich sollen Hate Crime Statistiken im Zuge der Kriminalitätsstatistik der Polizei veröffentlicht werden. Dazu benötigt es eine intensive Schulung der Polizei.
3. Die SPÖ soll hierfür mit zivilgesellschaftlichen Akteuren wie ZARA und dem weißen Ring zusammenarbeiten, die bereits viel Expertise in Bezug auf Hate Crimes aufgebaut haben und ähnliche Forderungen in Bezug auf Sichtbarmachung von Hate Crimes stellen.